

**Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher
in deutscher Übersetzung**

Neu herausgegeben von Professor Dr. Adolf Schönke †, fortgesetzt
von Professor Dr. Hans-Heinrich Jescheck und Landgerichtsrat
Dozent Dr. Gerhard Kielwein, Institut für ausländisches und in-
ternationales Strafrecht, Universität Freiburg i. Br.

LXX.

**Die polnische Strafgesetzgebung
seit 1944**



Berlin 1955

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Die
polnische Strafgesetzgebung
seit 1944

Von
Dr. Georg Geilke
Rechtsanwalt in Hamburg

Gedruckt mit Unterstützung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung



Berlin 1955

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-
buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 246355/69

Satz: Walter de Gruyter & Co. · Berlin W35

Druck : Thormann & Goetsch · Berlin SW 61

Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten

VORWORT

Die in der nächsten Zeit zu erwartende Kodifikation des polnischen Strafrechts könnte begründete Zweifel daran aufkommen lassen, ob sich die vorliegende Veröffentlichung von Gesetzgebungsakten, die demnächst vielleicht überholt sein werden, verantworten läßt. Sie ist doppelt gerechtfertigt.

Einmal läßt es sich noch gar nicht übersehen, wann mit dem Erlaß des neuen Strafgesetzbuchs zu rechnen ist. Die Vorarbeiten wurden bereits 1950 aufgenommen und sind anscheinend weitgehend abgeschlossen. Indessen scheint man in Polen eine abwartende Haltung eingenommen zu haben, nachdem auch die Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch in der UdSSR Fortschritte gemacht haben. Es ist möglich, daß man in Polen zunächst die Verkündigung des Strafgesetzbuchs der Sowjetunion abwarten will, um sich weitgehend an dieses anlehnen zu können.

Aber auch ein anderer Grund spricht für die Veröffentlichung. Die Rechtsentwicklung in Polen nach 1944 ist der wissenschaftlichen Welt — jedenfalls im Westen — infolge von mancherlei Schwierigkeiten unbekannt geblieben. Sie ist aber nicht nur ein rechts-, sondern auch ein bleibendes kulturgeschichtliches Phänomen, das zudem als Modell geeignet ist, die Sowjetisierung des Strafrechts in allen „Volksdemokratien“ zu deuten.

Das Bändchen umfaßt alle wesentlichen Texte der Nachkriegszeit in der Übersetzung des Unterzeichneten. Soweit ergänzend die Texte des Strafkodex und der Übertretungsverordnung von 1932 benötigt werden, wird auf die vorhandenen älteren Übersetzungen von Makarewicz (amtl. Übers.) und von Chodzidlo verwiesen. Sie sind in den größeren wissenschaftlichen Bibliotheken leicht zu erhalten. Im übrigen hofft der Verfasser, mit der Einleitung, den Fußnoten, dem Literaturverzeichnis und der Gesetzesübersicht für die notwendige Unterrichtung des Lesers gesorgt zu haben.

Hamburg, Anfang 1955

Dr. Georg Geilke

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	V
Die Entwicklung des Strafrechts in Polen	1
Literaturverzeichnis	12
Übersetzungen der wichtigsten Texte	19
I. Gesetzgebungsakte, durch die das geltende materielle Strafrecht grundsätzlich verändert worden ist	19
1. Dekr. v. 23. 9. 1945 betr. Strafkodex des Polnischen Militärs	20
2. Dekr. v. 13. 6. 1946 über die im Stadium des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte	24
3. Dekr. v. 4. 3. 1953 über den erhöhten Schutz des sozialen Eigentums	35
4. Dekr. v. 4. 3. 1953 über den Schutz des sozialen Eigentums vor Kleindiebstählen	37
5. Dekr. v. 4. 3. 1953 über den Schutz der Konsumenteninteressen im Handelsumsatz	38
6. Dekr. v. 4. 3. 1953 über die erhöhte Bekämpfung der qualitativ schlechten Erzeugung	40
7. Dekr. v. 4. 3. 1953 über die Normen und das Polnische Normalisationskomitee	40
8. Dekr. v. 29. 10. 1952 über die Bewirtschaftung von Artikeln des Handelsumsatzes und der Versorgung	42
9. Dekr. v. 26. 10. 1949 über den Schutz des Staats- und des Dienstgeheimnisses	44
10. Ges. v. 29. 12. 1950 über den Schutz des Friedens	47
11. Dekr. v. 5. 8. 1949 über den Schutz der Freiheit des Gewissens und des Glaubensbekenntnisses	48
12. Ges. v. 19. 4. 1950 über die Sicherung der Sozialistischen Arbeitsdisziplin	50
13. Ges. v. 4. 2. 1950 über die Allgemeine Wehrpflicht	54
II. Gesetzgebungsakte betr. die Strafzumessung und Strafvollstreckung	57
1. Ges. v. 31. 10. 1951 über die bedingte vorzeitige Entlassung von Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen	57
2. Ges. vom 22. 2. 1947 betr. Amnestie	59
3. Ges. vom 22. 11. 1952 betr. Amnestie	66
4. Dekr. v. 16. 12. 1945 über das standrechtliche Verfahren	71
5. Dekr. v. 22. 10. 1947 über den Vermögensverfall	75
6. Dekr. v. 26. 4. 1948 über die Erhöhung der Zwangsgelder, Geld-, Ordnungsstrafen und Auflagen	81

III. Sondergesetze gegen Faschisten, Kriegsverbrecher und Volksdeutsche	83
1. Dekr. v. 22. 1. 1946 über die Verantwortlichkeit für die Septembere niederlage und die Faschisierung des Staatslebens	83
2. Dekr. v. 31. 8. 1944 über die Strafzumessung für faschistisch-hitle- rische Verbrecher, die der Tötung und Mißhandlung von Zivilper- sonen und Kriegsgefangenen schuldig sind und für Verräter des pol- nischen Volkes	85
3. Dekr. v. 28. 6. 1946 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verleugnung der Nationalität während des Krieges 1939—1945	88
4. Ges. v. 20. 7. 1950 betr. die Aufhebung von Sanktionen und Beschrän- kungen gegenüber solchen Bürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität deklariert haben	94
5. VO v. 26. 7. 1950 betr. die Ausführung des Gesetzes v. 20. 7. 1950 über die Aufhebung von Sanktionen und Beschränkungen gegen- über denjenigen Bürgern, die ihre Zugehörigkeit zur deutschen Nationalität deklariert haben	95
IV. Wichtigste strafrechtliche Nebengesetze	96
1. Ges. v. 28. 3. 1952 betr. das Devisenstrafrecht	97
2. Dekr. v. 4. 3. 1953 betr. die Ergänzung der Strafbestimmungen in Strafsachen wegen Nichterfüllung der Pflichtablieferungen	99
3. Dekr. v. 22. 10. 1951 über die Personalausweise	100
4. Dekr. v. 19. 8. 1954 über die Auslandspässe	101
5. Ges. v. 10. 7. 1952 über das Urheberrecht	103
6. Dekr. v. 16. 11. 1945 über die Bildung und den Aufgabenbereich der Sonderkommission zur Bekämpfung der Übergriffe und der Wirtschaftssabotage	103
7. VO d. Staatsrates v. 12. 10. 1950 betr. die innere Verfassung, die Amtsführung und den Verfahrensgang der Sonderkommission zur Bekämpfung von Übergriffen und der Wirtschaftssabotage	106
8. Ges. v. 15. 12. 1951 über die Rechtsprechung in Verwaltungs- Strafsachen	109
V. Wirtschaftsgesetze mit Strafbestimmungen	111
1. Dekr. v. 19. 8. 1946 betr. die Konzessionierung von Gerbereien, Anstalten für die Einsalzung und Trocknung von Rohfellen und ge- wissen Fabrikationsbetrieben für Schuhwerk und Transmissions- gurte	112
2. Dekr. v. 19. 9. 1946 über den Umsatz mit Fellen	113
3. Dekr. v. 12. 9. 1947 über die Nachbarschaftshilfe in der Landwirt- schaft	114
4. Ges. v. 1. 7. 1949 betr. die Verpflichtung zur Teilnahme am bargeld- losen Zahlungsverkehr	115
5. Ges. v. 4. 2. 1950 über den Feuerschutz und seine Organisation . .	117
6. Ges. v. 4. 4. 1950 über das Verbot der Schlachtung von Zuchtvieh	117
7. Ges. v. 8. 1. 1951 über die pharmazeutischen Mittel, Rauschgifte und sanitären Artikel	118
8. Ges. v. 10. 7. 1952 über die Pflichtablieferung von Getreide	120

	Seite
9. Dekr. v. 28. 8. 1952 über die Pflichtablieferung von Kartoffeln	121
10. Dekr. v. 9. 2. 1953 über die vollständige Bewirtschaftung des Ackerlandes	123
11. Dekr. v. 24. 6. 1953 betr. die Erzeugung und Verarbeitung von Spiritus	124
12. Dekr. v. 24. 6. 1953 betr. den Tabakanbau und die Herstellung von Tabakerzeugnissen	127
13. Dekr. v. 1. 12. 1953 über die Pflichtablieferung von Schlachtvieh	128
14. Dekr. v. 1. 12. 1953 über die Pflichtablieferung von Milch.	129
Tabelle der polnischen Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet des Strafrechts ab 1944	131

DIE ENTWICKLUNG DES STRAFRECHTS IN POLEN

Das in Polen geltende Strafrecht war weit mehr als in anderen Ländern dem Wandel der politischen Entwicklung unterworfen.

Bis 1795

In dem großräumigen Staate der polnisch-litauischen Union war es zu keiner Strafrechtskodifikation gekommen. Strafrechtliche Bestimmungen der Zeit vor 1795 findet man daher verstreut sowohl in den Statuten Casimirs des Großen, in den Masovischen Statuten von 1377, 1387, 1390, 1453 usw. als auch in zahlreichen „Sejmstatuten“ und „Constitutionen“, d. h. vom Sejm erlassenen Reichsgesetzen. Unter den übrigen Rechtssammlungen aus der älteren Zeit wird mit Vorliebe auf ein Ende des 15. Jahrh. herausgegebenes Werk zurückgegriffen: *SUMARIJ CASUS PATENS KASIMIRI ET WLADISLAVI REGUM STATUTORUM ET CONSTITUTIONUM AD ORDINEM PERTINENTIUM*. Ferner ist auch an die von einer unter Taszyckis Vorsitz arbeitenden Kommission herausgegebene Sammlung zu denken, die im Jahre 1532 unter dem Titel „*CORRECTURA STATUTORUM ET CONSUETUDINUM REGNI POLONIAE*“ herausgegeben wurde und unter der Bezeichnung „Taszycki-Korrektur“ oder „*CORRECTURA IURIUM*“ bekannt geworden ist.

Innerhalb des mit den polnischen Kronlanden zunächst durch Personal- und später durch Realunion verbundenen Großherzogtums Litauen galten eigene Gesetze. Als älteste Quelle des Strafrechts wird das Rechtsbuch Casimirs des Jagellonen von 1468 (*SUDIEBNIK*) genannt. Ferner genossen die drei sog. „Litauischen Statute“ von 1529, 1566 und 1588 selbst in der „Krone“ großes Ansehen.

Auf dem gesamten Staatsgebiet fand alternativ oder auch subsidiär das Magdeburgische Recht in den Städten und Dörfern, das Armenische Recht u. a. m. Anwendung. Der Sachsenspiegel und die *CONSTITUTIO CRIMINALIS CAROLINA* (1532) galten neben dem römischen und kanonischen Recht subsidiär, die CCC insbesondere, seitdem sie im Jahre 1559 von Bertel Groicki ins Polnische übertragen und bearbeitet worden war.

Kurz vor der Teilung des polnischen Staates im 18. Jahrh. gab es drei amtlich anerkannte Rechtsquellen:

1. das in der Sammlung „*VOLUMINA LEGUM*“ von Piaristenmönchen zusammengetragene Recht;
2. die Litauischen Statuten — in Litauen als geltendes Recht, in der „Krone“ subsidiär in Gebrauch;

3. das Gewohnheitsrecht, auf das sich Gerichtsentscheidungen bezogen und das als deren Bestandteil von der Literatur über liefert wurde.

An Kodifikationsversuchen hat es nicht gefehlt. Im Jahre 1764 wurde erstmalig im Sejm eine Kodifizierung des sog. Justizrechts — zu dem auch das Strafrecht gehörte — erörtert (vgl. VOLUMINA LEGUM Bd. VII S. 57). Der sog. „Teilungssejm“ von 1773/75 empfahl sodann dem Permanenten Rat eine Sammlung der öffentlichen Zivil- und Kriminalgesetze zu schaffen (VOL. LEG. Bd. VIII S. 98). Dieser Aufgabe unterzog sich im Jahre 1776 der Reichskanzler Andreas Zamoycki mit entmutigendem Mißerfolg. Der Sejm lehnte den ihm 1780 vorgelegten Entwurf wegen seiner angeblichen „liberalistischen Tendenzen“ grundsätzlich ab und verbot ein für allemal eine erneute Vorlage des Projektes.

Der „vierjährige“ Sejm beschäftigte sich erneut mit dem Kodifikationsproblem. Am 3. Januar 1791 wurde ihm ein Entwurf des Starosten Dulski und wenig später ein weiterer Entwurf des Abgeordneten Seweryn Potocki vorgelegt. Beide Entwürfe scheiterten am Provinzialpartikularismus der Abgeordneten. Auch nachdem das Regierungsgesetz vom 3. Mai 1791 die Diskussion erneut auf das brennende Problem gelenkt hatte, blieb es in den alten Gegensätzen stecken: die Litauer verlangten die Aufrechterhaltung ihrer Statuten — die Großpolen pochten auf das Vorrecht der LAUDA SREDENSIA und so fort.

Schließlich kam es doch noch zu einem Kompromiß: danach sollten zwei Kommissionen die Kodifizierung getrennt für die „Krone“ und das „Großherzogtum“ bearbeiten. In den Kronlanden sollte dabei vom Laski-Statut und von den Litauischen Statuten, in Litauen nur von den letzten ausgegangen werden. Die Ausschüsse wurden am 29. Juni 1791 eingesetzt. Ihre Arbeit wurde durch die letzte Teilung Polens vom 3. Januar 1795 jäh und endgültig beendet.

1795—1918

Während der kurzen Periode des Fürstentums Warschau (1807 bis 1812) wurde zwar der Versuch unternommen, ähnlich dem Zivil- und Handelsrecht auch das französische Strafrecht auf polnischen Boden zu verpflanzen. Dieser Versuch mißlang jedoch.

In dem durch den Wiener Kongreß geschaffenen Königreich Polen (kurz: Kongreßpolen) galt zunächst das alte polnische und subsidiär auch das Strafrecht des preußischen ALR. Im Jahre 1818 wurde sodann ohne nennenswerte Vorarbeiten und Diskussionen der von A. Wyczechowski für das Königreich Polen entworfene Kriminalkodex vom Sejm verabschiedet. Vorbild dieses Kodex war das preußische ALR, das österreichische StGB von 1803 und anscheinend auch das französische Strafrecht. Der polnische Kriminalkodex 1818 galt rund 20 Jahre lang. Er wurde 1847 durch den Kodex der Haupt- und Besserungsstrafen abgelöst. Äußere Ursache dieser vom Zaren Nikolaus I. angeordneten Ablösung war zweifelsohne der unglückliche

Ausgang des polnisch-russischen Krieges und der Aufstände, die zu einer Versteifung der zwischen beiden Staaten bestehenden Spannungen führte. Rußland trachtete nunmehr danach, die Sonderrechte des formell nur durch eine Personalunion mit ihm verbundenen Königreiches Polen zu beseitigen. Diesem Drucke mußte auch der Kriminalkodex von 1818 weichen.

Der Kodex 1847 war ein nahezu getreues Spiegelbild des im Jahre 1845 unter dem gleichen Namen erlassenen russischen Strafgesetzes, wobei allerdings die polnische Fassung nur 1221 gegenüber 2241 Artikeln der russischen Fassung enthielt. Somit wurde zunächst noch eine äußere Selbständigkeit der für Kongreßpolen ergangenen Fassung gewahrt. Im Jahre 1876 wurde auch diese letzte scheinbare Unterscheidung beseitigt. Zunächst wurde die russische Fassung und im Jahre 1903 ein neues gesamtrussisches Strafgesetzbuch auch in Polen in Kraft gesetzt.

1919—1939

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges stand der wiedererstandene, unabhängige polnische Staat vor der Tatsache, daß in seinem Gebiete vier Strafrechtsordnungen nebeneinander galten:

- a) in Kongreßpolen und den Ostgebieten — das russische Strafgesetzbuch von 1903;
- d) in Westpolen und Oberschlesien — das deutsche StGB von 1871;
- e) in Südpolen — das Allgemeine Strafgesetzbuch Österreichs von 1871;
- d) in zwei kleinen Gemeinden am Nordrand der Hohen Tatra (Zips und Arwa = Sicz i Orawa) — das ungarische Recht.

Eine Beseitigung dieser unhaltbaren Zustände war dringend erforderlich. So wurde nach dem Vorbild von 1792 am 3. Juni 1919 (DzURP 1919, Nr. 44, Pos. 315) eine Kodifikationskommission ins Leben gerufen, deren Unterausschuß für materielles Strafrecht unter dem Vorsitz des Lemberger Strafrechtlers Prof. Makarewicz stand. Die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, sind nicht zu unterschätzen. Es fehlte eine eigene polnische Strafrechtslehre; am Kommissionstisch saßen Gelehrte verschiedener (ausländischer) Schulen, die nur durch die gleiche Sprache und Abstammung miteinander verbunden waren, sich indessen wissenschaftlich nur schlecht verständigen konnten. Das Ergebnis war daher ein Strafgesetzentwurf, der sich kaum als ein polnisches Strafgesetz legitimieren kann, wenn man davon absieht, daß er in polnischer Sprache niedergeschrieben war. Das gleiche Werk hätte im Jahre 1932 in jedem anderen europäischen Lande erscheinen können und war weder durch seinen Inhalt noch durch die ihm zugrundeliegenden Gedankengänge an Polen gebunden¹⁾.

¹⁾ Vgl. Gleispach a. a. O. S. 332.

Der offizielle Entwurf²⁾ des neuen Strafkodex wurde im Herbst 1931 dem polnischen Justizministerium vorgelegt. Er wurde durch Minister Michalowski und eine Ministerialkommission unter Vorsitz des Staatssekretärs Sieczkowski ohne nennenswerter Abänderungen überarbeitet.

In der letzten Phase der Vorbereitungsarbeiten wurden Abänderungsvorschläge anderer Ministerien berücksichtigt und solche insb. in den Besonderen Teil des Strafkodexes eingearbeitet. Hierbei handelte es sich vor allem um Wünsche nach einer Verschärfung der Strafsanktionen bei Staatsverbrechen und nach einer Abänderung der Bestimmung, die die Straflosigkeit der Abtreibung zur Folge gehabt hätte. Im Allgemeinen Teil wurden ferner die Bestimmungen über die gesetzlichen Folgen der Verurteilung — gegen eine heftige Kritik — eingefügt³⁾. Diese Änderungen waren im Laufe weiterer acht Monate abgeschlossen. Nunmehr wurde der Entwurf außerordentlich kurzfristig durch eine Gesetzesverordnung des Staatspräsidenten vom 11. Juli 1932 zum geltenden Strafrecht erhoben. Die Verordnung wurde am 15. Juli 1932 veröffentlicht (DzURP 1932, Nr. 60, Pos. 571) und trat am 1. September 1932 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch 1932 wurde eine Verordnung vom 11. Juli 1932 betr. die Übertretungen veröffentlicht (DzURP 1932, Nr. 60, Pos. 572) und in Kraft gesetzt.

Durch den Erlaß zweier Gesetzbücher hat der Gesetzgeber von vornherein die Einheit des Strafrechtes verhindert, und wir werden sehen, daß der Strafkodex 1932 auch aus anderen Gründen nicht den Anspruch darauf erheben konnte, eine endgültige und ideale Lösung der Kodifizierung des Strafrechts in Polen zu sein. Der Strafkodex 1932 hat lediglich die Verbrechen und Vergehen zum Inhalte, während die Verfolgung der Übertretungen auf Grund der Übertretungsverordnung erfolgt.

Der Strafkodex⁴⁾ und die Übertretungsverordnung⁴⁾ gliedern sich jeweils in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. In der Übertretungsverordnung fehlt allerdings die eingehende Untergliederung des Allgemeinen Teils, welcher im StK in 16 Unterabschnitte zerfällt:

- I. Der Geltungsbereich = Art. 1—11;
- II. Die Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit = Art. 12—22;
- III. Der Versuch = Art. 12—22;
- IV. Die Anstiftung und die Beihilfe = Art. 26—30;
- V. Die Konkurrenzen = Art. 31—36;

²⁾ Über andere Privatprojekte vgl. Gleispach a. a. O. S. 332 Fußn. 1 mit Literaturangaben.

³⁾ Vgl. Jamontt a. a. O. S. 13 u. 14.

⁴⁾ Die Höhe der Zwangsgelder, Geldstrafen, Ordnungsstrafen und Auflagen ist nach den Sätzen des Dekr. v. 26. 4. 1948 (DzU Nr. 24, Pos. 160) und des Währungsumstellungsgesetzes v. 28. 10. 1950 (DzU Nr. 50, Pos. 459) zu bemessen.

- VI. Die Hauptstrafen = Art. 37—43;
- VII. Die Nebenstrafen = Art. 44—53⁵⁾;
- VIII. Die Strafzumessung = Art. 54—60;
- IX. Die bedingte Strafaussetzung = Art. 61—64;
- X. Die bedingte Straferlassung = Art. 65—68⁶⁾;
- XI. Die Behandlung von Minderjährigen = Art. 69—78;
- XII. Die Sicherungsmittel = Art. 79—85;
- XIII. Die Verjährung = Art. 86—89⁷⁾;
- XIV. Die Straftilgung = Art. 90;
- XV. Die Legaldefinitionen = Art. 91;
- XVI. Das Verhältnis gegenüber Spezialgesetzen = Art. 92.

Der Allgemeine Teil der Übertretungsverordnung⁴⁾ korrespondiert mit zahlreichen Bestimmungen des Strafkodexes. Das hätte man vermeiden können, wenn man ein einheitliches Gesetzbuch geschaffen hätte. In der Übertretungsverordnung findet man die Legaldefinition für die Übertretungen (Art. 1), die Bestimmungen über die allgemeine (Art. 3—5) und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen (Art. 6), die Strafzumessung (Art. 7—10), die Verjährung (Art. 11—14) und die Konkurrenzen (Art. 15—16)⁸⁾.

Der Besondere Teil des Strafkodexes⁹⁾ gliedert sich in 26 Abschnitte:

- XVII. Staatsverbrechen = Art. 93—98¹⁰⁾;
- XVIII. Straftaten gegen die auswärtigen Staatsinteressen und die internationalen Beziehungen = Art. 99 bis 113¹¹⁾;

⁵⁾ Art. 45 nunmehr i. d. F. d. Ges. v. 4. 2. 1950 über die Allgemeine Wehrpflicht (DzU Nr. 6, Pos. 46).

⁶⁾ Abschnitt X ist außer Kraft gesetzt durch Ges. v. 31. 10. 1951 über die bedingte vorzeitige Entlassung von Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen (DzU Nr. 58, Pos. 399).

⁷⁾ Die in Art. 86 Buchst. a) und b) StK vorgesehenen Fristen betragen 25 Jahre in allen Sachen, die auf Grund des Dekr. v. 22. 1. 1946 über die Verantwortlichkeit für die Septemberniederlage und die Faschisierung des Staatslebens (DzU Nr. 5, Pos. 46) verhandelt werden.

Die in Art. 87 Buchst. a) und b) StK vorgesehenen Fristen betragen 30 Jahre unter der gleichen Voraussetzung.

⁸⁾ Die Bestimmungen der Artikel 8 § 1 und § 3, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 finden keine Anwendung auf Strafsachen, die gem. Ges. v. 15. 12. 1951 über das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren verhandelt werden (DzU Nr. 66, Pos. 454).

Die Bestimmungen des Art. 10 finden keine Anwendung auf die Übertretungen gem. dem Ges. v. 14. 4. 1937 über Wald- und Feldfrevel (DzU Nr. 30, Pos. 224).

⁹⁾ Bei der Anwendung der Bestimmungen des Besonderen Teils müssen die sich aus dem Dekr. v. 13. 6. 1946 über die im Stadium des Wiederaufbaus des Staates besonders gefährlichen Delikte (DzU Nr. 30, Pos. 192) ergebenden Vorschriften Berücksichtigung finden.

¹⁰⁾ Die in diesem Abschnitt geschützten Staatsorgane: Staatspräsident, Senat und Nationalversammlung sind der Verfassung der Volksrepublik Polen v. 22. 6. 1952 unbekannt.

¹¹⁾ Art. 113 ist überholt durch das Ges. v. 20. 12. 1950 über den Schutz des Friedens (DzU Nr. 58, Pos. 521).

- XIX. Straftaten gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes = Art. 114—117¹²⁾;
- XX. Straftaten gegen die Abstimmung in öffentlichen Angelegenheiten = Art. 118—124;
- XXI. Straftaten gegen Behörden und Ämter = Art. 125 bis 139¹³⁾;
- XXII. Falschaussagen = Art. 140—142¹⁴⁾;
- XXIII. Straftaten gegen die Rechtspflege = Art. 143—149;
- XXIV. Gefangenenbefreiung = Art. 150—151;
- XXV. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung = Art. 152 bis 171¹⁵⁾;
- XXVI. Straftaten gegen das religiöse Empfinden = Art. 172 bis 174¹⁶⁾;
- XXVII. Die Fälschung von Geld, Wertpapieren, Amtszeichen und Meßgeräten = Art. 175—186;
- XXVIII. Urkundendelikte = Art. 187—194;
- XXIX. Personenstands- und Identitätsausweisdelikte = Art. 195—196;
- XXX. Ehedelikte = Art. 197—198;
- XXXI. Straftaten gegen die Vormundschaft und Pflegschaft = Art. 199—202;
- XXXII. Unzucht = Art. 203—214;
- XXXIII. Gemeingefährliche Delikte = Art. 215—224;
- XXXIV. Straftaten gegen gemeinnützige Einrichtungen = Art. 223—224;
- XXXV. Straftaten gegen das Leben und die Gesundheit = Art. 225—247;
- XXXVI. Straftaten gegen die persönliche Freiheit = Art. 248 bis 252;
- XXXVII. Geheimnisbruch = Art. 253—254;
- XXXVIII. Ehrverletzungen = Art. 255—256;

¹²⁾ Die Schutzwürdigkeit des Senats, der Nationalversammlung, eines autonomen Sejms u. ihrer Mitglieder besteht nicht mehr, da diese Organe in der gegenwärtigen Verfassung nicht vorhanden sind.

¹³⁾ Der in diesem Abschnitt aufgeführte Schutz des Staatspräsidenten und der Selbstverwaltungskörperschaften ist überholt. Die letzteren sind durch Ges. v. 20. 3. 1950 über die örtlichen Organe der einheitlichen Staatsgewalt beseitigt (DzU Nr. 14, Pos. 130).

¹⁴⁾ An Stelle des Eides und der eidesstattlichen Erklärung ist jetzt das Versprechen und die Versicherung geschützt gem. Art. 16 u. 17 des Ges. v. 27. 4. 1949 über die Änderung des StPK (DzU Nr. 32, Pos. 238) und Art. 2 u. 3 des Ges. v. 27. 4. 1949 über die Änderung des ZPK (DzU Nr. 32, Pos. 240). Diese Gesetze sind am 1. 7. 1949 in Kraft getreten.

¹⁵⁾ Zu Art. 171: Durch Dekr. v. 21. 9. 1950 über die Staatliche Handelsinspektion (DzU Nr. 44, Pos. 396) ist die VO v. 28. 12. 1924 über die Organisation der Börsen aufgehoben (DzU 1930, Nr. 23, Pos. 209).

¹⁶⁾ Dieser Abschnitt ist insoweit überholt, als seine Bestimmungen durch das Dekr. v. 5. 8. 1949 über den Schutz der Freiheit des Gewissens und des Bekenntnisses neu geregelt wurden (DzU Nr. 45, Pos. 334).

XXXIX. Vermögensdelikte = Art. 257—272;

XL. Straftaten zur Gläubigerbenachteiligung = Art. 273 bis 285¹⁷⁾;

XLI. Beamtdelikte = Art. 286—293¹⁸⁾;

XLII. Schlußbestimmungen = Art. 294—295.

Die Straftatbestände der Übertretungsverordnung sind in 6 Abschnitte aufgegliedert:

II. Übertretungen gegen die öffentliche Ordnung
= Art. 17—32¹⁹⁾;

III. Übertretungen gegen die Sicherheit = Art. 33—34²⁰⁾

IV. Übertretungen gegen die öffentliche Gesundheit
= Art. 35—51;

V. Übertretungen gegen Einzelpersonen = Art. 52—53;

VI. Übertretungen gegen das Vermögen = Art. 54—63²¹⁾;

VII. Schlußbestimmungen = Art. 64—65²¹⁾.

Gleichzeitig mit dem Strafkodex und der Übertretungsverordnung 1932 trat eine Einführungsverordnung vom 11. Juli 1932 (DzURP Nr. 60, Pos. 573; Nr. 82, Pos. 724) zu diesen in Kraft. Diese Verordnung hatte den Zweck, die Feststellung zu treffen, in welchem Umfange das bisherige Strafrecht infolge der neuen Regelung außer Kraft getreten ist bzw. inwieweit es aufrechterhalten wurde. Die Verordnung setzte sich dergestalt nicht nur mit dem übernommenen Strafrecht der Teilungsmächte auseinander, sondern mußte auch bereits auf die neuen polnischen Strafrechtsnovellen zurückgreifen, welche in der Zeit seit Kriegsende bis zur Kodifizierung ergangen waren. Eine ganze Reihe dieser Novellen und auch ein beträchtlicher

¹⁷⁾ Vgl. Anm. zu Abschnitt XXII.

¹⁸⁾ Art. 289 wurde aufgehoben durch Art. 16 des Dekr. v. 26. 10. 1949 über den Schutz des Staats- und Dienstgeheimnisses (DzU Nr. 55, Pos. 437) mit Wirkung zum 12. 11. 1949.

¹⁹⁾ In Art. 19 und 22 sind die Ausdrücke „kommunale“ zu streichen. Alle Sparten der Selbstverwaltung sind im Jahre 1950 aufgehoben worden.

Die Art. 24 und 25 wurden aufgehoben gem. Einführungsbestimmungen zum Recht der Zivilstandsakte (DzU 1945, Nr. 48, Pos. 273).

Art. 31 ist durch das Abänderungsdekr. v. 9. 4. 1946 (DzU Nr. 15, Pos. 108) neu gefaßt und lautet jetzt:

Art. 31 Wer öffentlich unsittlichen Unfug treibt oder unanständige Worte gebraucht,
— wird mit Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Zloty bestraft.

²⁰⁾ In Art. 56 ist an Stelle der Worte „Polizei- oder Gemeindebehörde“ zu setzen „Milizbehörde oder das Präsidium des Bauernschafts-(Siedlungs-)Nationalrates“.

Die Rechtsprechung in Sachen des Art. 59 ist den zuständigen Bezirks-Arbeitsinspektoriaten übertragen worden (DzU 1934, Nr. 95, Pos. 854; 1950, Nr. 49, Pos. 446).

²¹⁾ Zu Art. 64: die Zuständigkeit des Innenministeriums ist mehreren anderen Ministerien übertragen worden, z. B. dem Ministerium für Kommunalwirtschaft, für Gesundheit usw.

Teil des Besatzungsrechtes blieb danach erhalten. So vermittelt erst die Lektüre der Einführungsverordnung einen Eindruck davon, wie wenig umfassend die Kodifizierung von 1932 war. Auch nach Erlaß der neuen Gesetze konnte nicht in vollem Umfange auf die bisherigen Rechtsbestimmungen verzichtet werden. Abgesehen von einer Sonderregelung für Oberschlesien (Art. 6 II EinfVO) blieben die Artikel 292 bis 309, 318—324, 348—353, 624—627 und 630—634 des russischen StGB von 1903, die §§ 486 b und 486 c des Allg. Strafgesetzbuches von 1852 und die §§ 296 a und 298 des deutschen StGB 1871 in Kraft, wobei allerdings die provinzielle Bezogenheit dieser Bestimmungen zu berücksichtigen ist.

Die Einführungsverordnung hob zahlreiche Nebengesetze auf — bei einigen wurden allerdings nur bestimmte Teile aufgehoben, andere abgeändert (vgl. Art. 5 EinfVO).

Wenn man schon auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts von keiner Vereinheitlichung sprechen kann, so blieb das Militärstrafrecht, ferner das Devisen-, Finanz- und Verwaltungsstrafrecht völlig außerhalb der Kodifizierung.

Eine Folge der unzulänglichen Kodifizierung war, daß auch unmittelbar nach Erlaß des StK 1932 weitere Novellen erforderlich wurden, die teilweise jedenfalls bereits tatbestandsmäßig im Kodex hätten verarbeitet werden können. Die wichtigsten hiervon sind:

1. VO v. 17. 6. 1934 gegen Personen, die die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung bedrohen (DzU Nr. 50, Pos. 473);
2. VO v. 24. 10. 1934 über gewisse Delikte gegen die Sicherheit des Staates (DzU Nr. 94, Pos. 851);
3. Amnestiegesetz v. 2. 1. 1936 (DzU 1936, Nr. 1. Pos. 1);
4. VO v. 26. 4. 1936 über den Geldverkehr mit dem Ausland und den in- und ausländischen Zahlungsmittelverkehr (DzU Nr. 32, Pos. 249);
5. Dekr. v. 3. 11. 1936 über das Finanzstrafrecht (DzU Nr. 84, Pos. 581) mit Ausführungsverordnung v. 1. 7. 1937 (DzU Nr. 51, Pos. 398);
6. Ges. v. 8. 1. 1938 über den Schutz des Zeichens und des Namens des „Roten Kreuzes“ und des Wappens der Schweiz (DzU Nr. 3, Pos. 12);
7. Ges. v. 7. 4. 1938 betr. den Schutz des Namens Josef Pilsudski (DzU Nr. 25, Pos. 219);
8. Dekr. v. 18. 11. 1938 betr. die Einstellung des Strafverfahrens wegen einiger Delikte (DzU Nr. 88, Pos. 598);
9. Dekr. v. 21. 11. 1938 über das Presserecht (DzU Nr. 89, Pos. 608);